

Berufskolleg: Änderung der VVzAPO-BK

Zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland wurde im September 2013 auf KMK-Ebene beschlossen, das DQR-/EQR-Niveau auf den Zeugnissen der vollzeitschulischen Berufsabschlüsse auszuweisen. Die Abschlusszeugnisse der Berufe nach Landesrecht der Anlagen B, C, D und E VVzAPO-BK sind daher um die nachstehenden Formulierungen zu ergänzen. Dies erfolgt erstmals für die Abschlüsse des Schuljahres 2013/2014.

Zu BASS 13 – 33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK – Allgemeiner Teil, Anlagen B, C, D und E); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30. 10. 2013 – 312-6.03.01.01-95979

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19. 6. 2000 (BASS 13 – 33 Nr. 1.2)

1. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Allgemeiner Teil werden zu § 9 wie folgt geändert:

In Nummer 9.22 wird nach dem letzten Spiegelstrich angefügt:

„– bei Berufsabschlusszeugnissen das dem Berufsabschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.“

2. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B werden wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Verwaltungsvorschrift:

**„VV zu § 9
9.3 zu Absatz 3**

In das Berufsabschlusszeugnis wird nach der Berufsbezeichnung gemäß § 4 („Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“) folgender Satz aufgenommen:

„Der Abschluss (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“

3. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage C werden wie folgt geändert:

Die Anlage C 21 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 3 wird nach dem Satz „... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.“ eingefügt:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

4. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage D werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage D 48 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 3 wird nach dem Satz „... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich erkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher zu führen.“ eingefügt:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.“

2. In den Anlagen D 44, D 45 und D 48 wird in der Zeile nach der Rechtsbehelfsbelehrung rechtsbündig eingefügt:

„Schulnummer: _____“.

5. Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage E werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage E 5 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 3 wird nach dem Satz „... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.“ eingefügt:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.“

2. Die Anlage E 7 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 3 wird nach dem Satz „... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.“ eingefügt:

„Der Abschluss (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.“

6. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 2. 2014 in Kraft.